

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Bergedorf 10 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 770) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut. In einigen Gebäuden sind Läden vorhanden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die bauliche Entwicklung zu ordnen. Ausgewiesen sind ein- und zweigeschossige Wohngebiete, vorwiegend als reines Wohngebiet. Es ist offene Bauweise vorgeschrieben. Der Bestand konnte weitgehend berücksichtigt werden.

Aus Gründen der besseren Verkehrsübersicht sind an den Straßenecken geringfügige Abschrägungen notwendig. Die Straßen sollen im übrigen nicht verändert werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 95 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 13 425 qm (davon neu etwa 400 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch die Herrichtung der neuen Straßenflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.